

BGer 6B_190/2023 vom 26. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_190_2023

FR: TF 6B_190/2023 du 26 mai 2023

IT: TF 6B_190/2023 del 26 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin gelangte mit einer sich gegen die Verfügung des Kantonsgerichts Schwyz vom 23. Dezember 2022 richtenden Beschwerde vom 2. Februar 2023 an das Bundesgericht.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dass die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz im bundesgerichtlichen Verfahren (korrekterweise) als Verfahrensbeteiligte aufgeführt wird, hat mit der Kostenvorschusspflicht nach Art. 62 BGG offensichtlich nichts zu tun.

E. 4

Die Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 18. April 2023 aufgefordert, dem Bundesgericht spätestens am 2. Mai 2023 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu bezahlen. Die mittels Gerichtsurkunde an die Beschwerdeführerin versandte Verfügung wurde dem Bundesgericht mit dem Vermerk "nicht abgeholt" retourniert. Gemäss Art. 44 Abs. 2 BGG gilt sie dennoch als zugestellt, da die Beschwerdeführerin mit der Zustellung rechnen musste. Unerheblich ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin gemäss Eingabe vom 2. Mai 2023, dass während ihrer Betriebsferien eine Postrückbehaltung bis 22. April 2023 vereinbart gewesen sein soll. Im Übrigen wurde der Beschwerdeführerin die Verfügung auch mit A-Post zugesandt.

Da der Kostenvorschuss innert Frist nicht einging, wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 10. Mai 2023 in Anwendung von Art. 62 Abs. 3 BGG die gesetzlich vorgesehene und nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 24. Mai 2023 angesetzt, mit der Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Die wiederum mittels Gerichtsurkunde an die Beschwerdeführerin versandte Nachfristverfügung wurde am 15. Mai 2023 zugestellt.

Der Kostenvorschuss ging auch während der Nachfrist nicht ein, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden kann.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.